

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern



Anlage 3

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter

- per E-Mail -

Bearbeitet von: Prill, Birte

Telefon: +49 385 588-7211

E-Mail: B.Prill@bm.mv-regierung.de

Az: VII-321-00000-2013/004-007

Schwerin, den 12. Dezember 2014

**Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen
Schulen**

Zum Aufnahme- und Zuweisungsverfahren von Schülerinnen und Schülern wird auf
folgendes verwiesen und um Umsetzung gebeten:

I
Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtverordnung melden die Erziehungsberechtigten ihre
schulpflichtig werdenden Kinder an der örtlich zuständigen Schule an und beantragen
die Aufnahme.

Über die Aufnahme - d. h. die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme -
entscheidet gem. § 101 Abs. 5 Nr. 1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 Schulpflichtverordnung
der/die Schulleiter/in.

II
Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Aufnahmekapazität, so
unterrichtet der/die Schulleiter/in das Staatliche Schulamt und bittet die
Erziehungsberechtigten, eine Zweitwunschsule zu nennen (§ 6 Abs. 2
Schulpflichtverordnung).

Über die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazität entscheidet der/die
Schulleiter/in nach den Kriterien Härtefall und Entfernung, § 45 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
<http://www.bm.regierung.mv.de>

Durch den/die Schulleiter/in ist kein Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme zu erlassen.

III

Sofern eine Aufnahme im Rahmen der Kapazität an der Zweitwunschschiule erfolgen kann, erlässt der/die Schulleiter/in einen Aufnahmebescheid, in dem lediglich die Aufnahme an der Schule verfügt wird und welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Aufnahme an der Zweitwunschschiule bedeutet die Ablehnung an der Erstwunschschiule und ist demnach eine belastende Entscheidung. Hingegen einlegte Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt.

IV

Besteht auch an der Zweitwunschschiule ebenfalls keine Aufnahmekapazität oder haben die Erziehungsberechtigten keinen Zweitwunsch angegeben, wird im Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet, § 45 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V.

Das Staatliche Schulamt prüft, an welcher Schule noch eine Aufnahmekapazität vorhanden ist, die in zumutbarer Nähe des Schülers liegt. Es setzt sich über die beabsichtigte Zuweisung an dieser Schule mit dem Schulträger ins Benehmen.

Vor der beabsichtigten Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 28 LVwVfG angehört, da die Zuweisung einen belastenden Verwaltungsakt darstellt. Die Anhörungsfrist sollte dabei unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten 10 Tage nicht unterschreiten.

V

Das Staatliche Schulamt prüft die abgegebenen Äußerungen der Erziehungsberechtigten ebenfalls nach den Kriterien Härtefall und Entfernung.

Kommt das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass kein Härtefall vorliegt und der/die Schulleiter/in das Kind aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Wunschschiule im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigen konnte, erfolgt die Zuweisung durch Bescheid. Dieser ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

VI

Die gegen die Zuweisungsbescheide eingelegten Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Im Auftrag



Thomas Jackl